

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 11

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. November

2018

Inhalt

	Seite		Seite
Kanzelabkündigung zur 60. Aktion „Brot für die Welt“ zum 1. Adventssonntag, 2. Dezember 2018, und zu den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 23. Dezember 2018	313	Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes zur Förderung evangelischer Krankenhäuser in Duisburg, Dinslaken, Oberhausen	315
Kanzelabkündigung zur 60. Aktion „Brot für die Welt“ zu Heiligabend, 24. Dezember 2018.....	314	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Büderich	317
2. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD)	314	Satzung für die Unterhaltung der Kindertagesstätten.....	321
Urkunde über die Veränderung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gruiten durch Angliederung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schöller und die Namensänderung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gruiten in „Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gruiten-Schöller“.....	314	Berufung zur Schwerbehindertenvertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer	322
Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Bonn	315	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2019.....	322
		Redaktionsschlussstermine im Jahre 2019 für das Kirchliche Amtsblatt.....	323
		Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.....	324
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	324
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	324
		50 Jahre Kirchlicher Entwicklungsdienst.....	328

Kanzelabkündigung zur 60. Aktion „Brot für die Welt“ zum 1. Adventssonntag, 2. Dezember 2018, und zu den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 23. Dezember 2018

Liebe Gemeinde,

Seit 60 Jahren kämpft Brot für die Welt für die Überwindung von Hunger, Armut und Ungerechtigkeit. In dieser Zeit wurde Beachtliches erreicht: Gemeinsam mit Partnerorganisationen weltweit konnten Millionen Menschen dabei unterstützt werden, ihr Leben aus eigener Kraft zu verbessern.

Brot für die Welt engagiert sich seit Jahrzehnten in tausenden Projekten: für mehr Bildung und Gesundheit, für einen gerechten Zugang zu Wasser, Land und Nahrung. Brot für die Welt kämpft für soziale Gerechtigkeit, die Rechte der Schwa-

chen und die Bewahrung der Schöpfung und will damit Hoffnung schaffen, die Zukunft schenkt. Hoffnung, die Frauen, Männer und Kinder stark macht, Pläne zu schmieden und zu verwirklichen. Hoffnung auf Gerechtigkeit.

„Hunger nach Gerechtigkeit“ lautet das Motto der 60. Aktion Brot für die Welt. Auch nach sechzig Jahren ist dieser Hunger nicht gestillt. Das gemeinsam Erreichte macht Mut und lässt uns weiter gehen auf dem Weg der Gerechtigkeit.

Unterstützen Sie Brot für die Welt dabei mit Ihrer Kollekte und Ihrem Gebet! Tragen Sie dazu bei, den Hunger nach Gerechtigkeit zu stillen.

Eine gesegnete und freudige Adventszeit wünscht Ihnen

Ihr

Manfred Rekowski

Kanzelabkündigung zur 60. Aktion „Brot für die Welt“ zu Heiligabend, 24. Dezember 2018

Liebe Gemeinde,

heute feiern wir, dass Gott Mensch geworden ist. Wir sind dankbar dafür, dass dieses Kind in der Krippe uns neue Hoffnung schenkt. Hoffnung darauf, dass Gottes Liebe zu uns Menschen die Welt verändern kann.

Diese Hoffnung treibt auch das Hilfswerk Brot für die Welt an. Es leistet Hilfe zur Selbsthilfe; mit mehr als 1300 Projekte in Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa. Seit 60 Jahren kämpft Brot für die Welt gegen Hunger und Armut und für mehr Gerechtigkeit.

Dafür, dass keine Mutter mehr ihr Kind unter solchen Umständen zur Welt bringen muss wie Maria, dass jedes Kind eine Chance auf Bildung bekommt, dass Kleinbauern nicht von ihrem Land vertrieben werden.

Bitte helfen Sie mit, geben auch Sie diese Hoffnung weiter. Unterstützen Sie die Arbeit von Brot für die Welt durch die Kollekte in diesem Gottesdienst.

Ein frohes und gesegnetes Fest der Hoffnung wünscht

Ihr

Manfred Rekowski

2. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD)

Vom 14. September 2018

Auf Grund von Artikel 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kirchenleitung am 14. September 2018 die folgende Gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

§ 1

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD) vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 65), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2017 (KABl. S. 76), wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird der Verweis zu Bestätigung der Ernennung „(Art. 68 Abs. 2 Kirchenordnung)“ in „(Art. 68 Abs. 1 Kirchenordnung)“ geändert.

§ 2

Inkrafttreten

Die Gesetzesvertretende Verordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 14. September 2018

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Urkunde über die Veränderung der Evangelisch- reformierten Kirchengemeinde Gruitzen durch Angliederung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schöller und die Namensänderung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gruitzen in „Evangelisch- reformierte Kirchengemeinde Gruitzen-Schöller“

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gruitzen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 durch Angliederung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schöller verändert und erhält den neuen Namen „Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gruitzen-Schöller“.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2018 wird die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Schöller aufgehoben.

(3) Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gruitzen-Schöller ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schöller.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gruitzen-Schöller verläuft wie folgt:

Im Norden beginnend an der Schölleraner Gemeindegrenze (Hermgesberg), dann weiter westlich entlang der Haaner Stadtgrenze Richtung Burghardsheide, Südring, Mettmanner Straße und das Naturschutzgebiet bis zur Bahnlinie. Dann in östlicher Richtung an der Bahn entlang bis zur Millrather Straße, Windfoche, Gruitener Straße bis Stropmütze. Weiter in nördlicher Richtung, hier bildet die Bahnlinie wiederum die Gemeindegrenze. Es folgen – weiterhin nördlich – Obgruitzen, Lohhoff und Vohwinkeler Straße bis zur Haaner Stadtgrenze. Vom Ortskern – Standort Evangelische Kirche – des zur Kommunalgemeinde Wuppertal, Stadtteil Vohwinkel, gehörenden Ortsteils Schöller ausgehend, grenzt das Gemeindegebiet im Südosten an die Bahnstraße mit dem Gebiet Buntenbeck. Die Grenze verläuft sodann am Gebiet Ladebühne, angrenzend an das Gebiet Tesche, entlang und stößt in südlicher Richtung auf das Gebiet Holthäuser Heide/Osterholz und sodann auf die Osterholzer Straße. Die nördliche Seite (ungerade Hausnummern) der Osterholzer Straße gehört zum Gemeindegebiet. Weiter verläuft die Grenze der Osterholzer Straße folgend in Richtung Gruitzen bis zum Hahnenfurth Weg (Gebiet der Stadt Haan). Von der Abzweigung zum Hahnenfurth Weg an grenzt das Gemeindegebiet im Westen an das Gemeindegebiet der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gruitzen und verläuft in nordwestlicher Richtung an dem Gebiet Groß Drinhausen entlang zur Kölnische Straße auf der Grenze zur Stadt Mettmann, umfasst aber auch das Gebiet Obmettmann im Stadtgebiet Mettmann.

Nördlich vom Gebiet Groß Drinhausen verläuft die Gemeindegrenze diagonal in Richtung Elberfelder Straße, auf die sie in Höhe des Gutes Heresbach stößt und umfasst weiter in Richtung Osten die Straßen Heistersfeld und Am Höfchen, letztere in den Schöllerweg mündend. Vom Schöllerweg verläuft die Grenze wieder in Richtung Elberfelder Straße und folgt dieser um den Ortsteil Hahnenfurth herum und wendet

sich südlich Richtung Ladebühner Straße bis Buntenbecker Weg und dann östlich Richtung Buntenbeck.

Artikel 3

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gruitenschöller gehört zum Kirchenkreis Niederberg.

Artikel 4

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gruitenschöller hat eine Pfarrstelle.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gruitenschöller ist 1. Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gruitenschöller.

Artikel 5

In der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gruitenschöller ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Veränderung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gruitenschöller durch Angliederung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schöller und die Namensänderung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gruitenschöller werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 wirksam.

Die Aufhebung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schöller wird mit Ablauf des 31. Dezember 2018 wirksam.

Düsseldorf, 11. Oktober 2018

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Bonn

Das Presbyterium der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Bonn hat auf Grund von Artikel 7 Absatz 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 46), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Bonn vom 15. Mai 2008 (KABl. Nr. 7 vom 15. Juli 2008, S. 256) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 19. April 2018

Evangelische Lukaskirchengemeinde
Bonn

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 5. Oktober 2018
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes zur Förderung evangelischer Krankenhäuser in Duisburg, Dinslaken, Oberhausen

Vom 24. Oktober 2017

Die Verbandsvertretung des Verbandes zur Förderung evangelischer Krankenhäuser in Duisburg, Dinslaken, Oberhausen hat auf Grund von § 1 Absatz 2 i. V. m. §§ 33, 34 des Verbandsgesetzes vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 73) folgende Satzung erlassen:

In der Einleitung wird im 1. Satz das Wort „Absatz“ ausgeschrieben und die Zahl 3 durch die Zahl 2 ersetzt. Das Wort „Errichtung“ wird durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt. Das Wort „Errichtungsurkunde“ wird durch das Wort „Einrichtungsurkunde“ ersetzt. Hinter „gegeben“ wird der Punkt gestrichen und durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt „die am 24. Oktober 2017 geändert wurde und nun folgender Wortlaut hat“:

§ 1

Die Satzung des Verbandes zur Förderung evangelischer Krankenhäuser in Duisburg, Dinslaken, Oberhausen vom 18. März 2008 (KABl. S. 180) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die folgenden Körperschaften

- a) Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld,
- b) Evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld,
- c) Evangelische Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh,
- d) Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken,
- e) Evangelische Kirchengemeinde Hamborn,
- f) Evangelische Kirchengemeinde Holten-Sterkrade,
- g) Evangelische Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf,
- h) Evangelische Kirchengemeinde Meiderich,
- i) Evangelische Kirchengemeinde Obermeiderich,
- j) Evangelische Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck,
- k) Evangelischer Kirchenkreis Dinslaken,
- l) Evangelische Kirchengemeinde Alt-Duisburg,
- m) Evangelische Gemeinde Duisburg-Hochfeld,
- n) Evangelische Gemeinde Duisburg-Wannheimerort,
- o) Evangelische Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-Ost,
- p) Evangelische Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West,

- q) Evangelischer Kirchenkreis Duisburg bilden gemeinsam den „Verband zur Förderung evangelischer Krankenhäuser in Duisburg, Dinslaken, Oberhausen.“
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Duisburg.
- (3) Der Verband führt ein eigenes Siegel.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 2 wird der Name „Evangelischen und Johanniter“ in „Evangelisches“ geändert.
- b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Körperschaften“ die Wörter „gemäß § 1 Absatz 1 a) bis k)“ eingefügt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Körperschaften gemäß § 1 Absatz 1 l) bis q) bringen eine 60%ige Beteiligung am Stammkapital der Evangelisches Krankenhaus BETHESDA zu Duisburg GmbH per 31. Dezember 2017, also Geschäftsanteile im Nennbetrag von insgesamt 5.640.000,00 DM (2.883.686,21 Euro) ein. Diese Geschäftsanteile veräußert und tritt der Verband an die Evangelisches Klinikum Niederrhein gGmbH ab. Durch den Kauf- und Abtretungsvertrag ist sichergestellt, dass bei Auflösung der Evangelisches Klinikum Niederrhein gGmbH die Geschäftsanteile den Körperschaften gemäß § 1 Absatz 1 l) bis q) zurückübertragen werden und durch den Gesellschaftsvertrag der Evangelisches Krankenhaus BETHESDA zu Duisburg GmbH, dass eine Geschäftsanteilsübertragung ohne die Zustimmung der Körperschaften gemäß § 1 Absatz 1 l) bis q) nicht möglich ist. Die Kaufpreisforderung des Verbandes gegenüber der Evangelisches Klinikum Niederrhein gGmbH bzw. – nach Einbringung der Kaufpreisforderung in die (gesellschafterbezogene) Kapitalrücklage der Evangelisches Klinikum Niederrhein gGmbH – ein der Kaufpreisforderung entsprechender Geldbetrag aus der Kapitalrücklage steht den Körperschaften gemäß § 1 Absatz 1 l) bis q) zu. Ein Anspruch auf Übertragung der Kaufpreisforderung bzw. auf Zahlung eines der Kaufpreisforderung entsprechenden Geldbetrags gegenüber dem Verband steht den Gesellschaftern gemäß § 1 Absatz 1 l) bis q) nur in Fällen des Ausscheidens gemäß § 8 Absatz 2 oder bei Auflösung gemäß § 8 Absatz 3 dieser Satzung zu.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen, ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 „(5) Die Aufsicht nimmt die Landeskirche wahr.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Der Verbandsvertretung gehören an:
- a) der Verbandsvorstand,
- b) je ein Mitglied der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden,
- c) je ein Mitglied der Kreissynode der beteiligten Kirchenkreise,
- d) die im Klinikum und in der Evangelisches Krankenhaus BETHESDA zu Duisburg GmbH tätigen evangelischen Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger mit beratender Stimme.
- Für die von den beteiligten Körperschaften entsandten ist auch jeweils eine Stellvertretung zu bestellen.“

- b) In Absatz 3 wird der Punkt hinter „Verbandsvorstand“ gestrichen und der Satz wie folgt fortgeführt:
 „und sie benennt aus dem Verbandsvorstand bis zu sieben Personen für den Aufsichtsrat der Evangelisches Klinikum Niederrhein gGmbH. Davon soll eine Person eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelisches Krankenhaus BETHESDA zu Duisburg sein.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Zahl „vier“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt, der Name „Evangelischen und Johanniter“ in „Evangelisches“ geändert und in Satz 2 hinter dem Wort „Bereich“ der Halbsatz „und die Mitglieder gemäß § 1 Absatz 1 l) bis q) sollen“ eingefügt.
- d) In Absatz 6 werden das Wort „das“ in „die“ und der Name „Ev. und Joh.“ in „Evangelisches“ geändert.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl „sieben“ durch die Zahl „neun“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 zu Sätzen 3 und 4 der folgende Satz nach Satz 1 als neuer Satz 2 eingefügt:
 „Die Evangelisches Krankenhaus BETHESDA zu Duisburg GmbH ist mit zwei Personen im Verbandsvorstand vertreten.“
 und im Anschluss an den Satz 4 ein Satz 5 angefügt:
 „Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelisches Krankenhaus BETHESDA zu Duisburg GmbH muss Mitglied des Kreissynodalvorstands des Kirchenkreises Duisburg sein.“
- c) Absatz 7 wird gestrichen.
5. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Anteile**

Der 50-prozentige Anteil an der Evangelisches Klinikum Niederrhein gGmbH teilt sich wie folgt auf:

Bereich 1	1.135.579,27 Euro
Evangelische Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh	378.356,00 Euro
Evangelische Kirchengemeinde Hamborn	189.178,00 Euro
Evangelische Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck	568.045,27 Euro
Bereich 2	1.055.817,74 Euro
Evangelische Kirchengemeinde Meiderich	655.476,20 Euro
Evangelische Kirchengemeinde Obermeiderich	400.341,54 Euro
Bereich 3	445.079,58 Euro
Evangelische Kirchengemeinde Holten-Sterkrade	184.065,08 Euro
Evangelische Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf	108.138,23 Euro
Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld	50.873,54 Euro
Evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld	102.002,73 Euro
Bereich 4	1.063.487,11 Euro

Evangelischer Kirchenkreis
Dinslaken 414.146,42 Euro

Evangelische Kirchengemeinde
Dinslaken 649.340,69 Euro

Sofern die Kaufpreisforderung gegenüber der Evangelisches Klinikum Niederrhein gGmbH nach Einbringung in die Kapitalrücklage nicht mehr besteht, erfolgt eine Neuverteilung der Anteile zwischen den Körperschaften gemäß § 1 Absatz 1 a) bis k) sowie den Körperschaften gemäß § 1 Absatz 1 l) bis q) entsprechend dem unter § 7 Finanzbedarf dargestellten Aufteilungsverhältnis.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Finanzbedarf

Die Kosten des Verbandes sind von den beteiligten Körperschaften zu tragen. Die Verteilung der Kosten beträgt für die Bereiche 1 bis 4 86,12 Prozent und für die Evangelisches Krankenhaus BETHESDA zu Duisburg GmbH 13,88 Prozent.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Satz 2 hinter dem Wort „Stammkapital“ der Name „der Evangelisches Klinikum Niederrhein gGmbH“ eingefügt und ein Satz 4 angefügt:

„Die ausscheidende Körperschaft trägt nach ihrem Ausscheiden die Kosten des Verbandes noch zwei Jahre anteilig gemäß § 7 mit.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden der Artikel vor „Evangelischen“ von „des“ in „der“, der Name „Evangelischen und Johanniter“ in „Evangelisches“ geändert, hinter dem Wort „Körperschaft“ der Halbsatz „gemäß § 1 Absatz 1 a) bis k)“ eingefügt und der folgende Satz 4 angefügt:

„Den Körperschaften gemäß § 1 Absatz 1 l) bis q) wird in diesem Fall die Kaufpreisforderung des Verbandes gegenüber der Evangelisches Klinikum Niederrhein gGmbH, sofern diese noch besteht, bzw. – nach Einbringung der Kaufpreisforderung in die (gesellschafterbezogene) Kapitalrücklage der Evangelisches Klinikum Niederrhein gGmbH – ein der Kaufpreisforderung entsprechender Geldbetrag aus der Kapitalrücklage übertragen.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Auflösung des Verbandes gehen die entsprechenden Anteile am Stammkapital an die Körperschaften gemäß § 1 Absatz 1 a) bis k) oder deren Rechtsnachfolger zurück, die diese ursprünglich eingebracht hatten. Veränderungen nach Absatz 1 und § 6 Satz 2 bleiben dabei unberücksichtigt. Den Körperschaften gemäß § 1 Absatz 1 l) bis q) wird in diesem Fall die Kaufpreisforderung des Verbandes gegenüber der Evangelisches Klinikum Niederrhein gGmbH, sofern diese noch besteht, bzw. – nach Einbringung der Kaufpreisforderung in die (gesellschafterbezogene) Kapitalrücklage der Evangelisches Klinikum Niederrhein gGmbH – ein der Kaufpreisforderung entsprechender Geldbetrag aus der Kapitalrücklage übertragen.“

- d) Darüber hinaus wird ein Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Körperschaften gemäß § 1 Absatz 1 l) bis q) können aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn die Einbringung der 60%igen Beteiligung am Stammkapital der Evangelisches Krankenhaus

BETHESDA zu Duisburg GmbH rückabgewickelt wird.“

8. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung.“

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Siegel
Verband zur Förderung evangelischer Krankenhäuser in Duisburg, Dinslaken, Oberhausen
gez. Unterschrift

Siegel
Genehmigt
Düsseldorf, den 4. Oktober 2018
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Satzung
der Evangelischen Kirchengemeinde Büderich**

Das Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Büderich hat auf Grund von Artikel 7 Absatz 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABI. S.46), folgende Satzung erlassen:

§ 1
Grundsätze

- (1) Die Leitung der Kirchengemeinde Büderich liegt bei dem Presbyterium.
- (2) Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kirchengemeinde und für die Dienste in der Kirchengemeinde.
- (3) Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft.
- (4) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf die Fachausschüsse und stimmt deren Arbeit aufeinander ab.
- (5) Das Presbyterium kann für die Arbeit der Fachausschüsse allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen. Es kann sich für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten und Beschlüsse von Fachausschüssen aufheben oder ändern.
- (6) Das Presbyterium führt die Aufsicht über die Fachausschüsse.

§ 2
**Wahl des/der Presbyteriumsvorsitzenden
und der Kirchmeister**

- (1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte:
a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden,

- b) die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der oder des Vorsitzenden,
 - c) die Finanzkirchmeisterin oder den Finanzkirchmeister,
 - d) die Baukirchmeisterin oder den Baukirchmeister.
- (2) Das Presbyterium legt fest, wer Kirchmeisterin oder Kirchmeister im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 der Kirchenordnung ist.

§ 3

Fachausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Das Presbyterium bildet nach Art. 7 (5) und Art. 31 der KO folgende Fachausschüsse:
- a) Finanzausschuss,
 - b) Bauausschuss,
 - c) Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik,
 - d) Diakoniausschuss,
 - e) Ausschuss für Jugend und Kinder,
 - f) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Ausschuss für Ökumene,
 - h) Ausschuss für Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung (Kita).
- (2) Das Presbyterium kann weitere Ausschüsse und Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben bilden und Beauftragungen vornehmen. Entscheidungsrechte werden den Ausschüssen nach Maßgabe dieser Satzung übertragen.
- (3) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen können zu ihrer Beratung sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 4

Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) In die Fachausschüsse beruft das Presbyterium:
- a) Mitglieder des Presbyteriums,
 - b) weitere sachkundige zum Presbyteramt befähigte Mitglieder der Kirchengemeinde und in dem Aufgabenbereich tätige MitarbeiterInnen sowie Personen, die nach Artikel 20 KO an Presbyteriumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Anzahl der in die einzelnen Ausschüsse zu berufenden Mitglieder legt das Presbyterium fest. Die Mindestzahl der Mitglieder eines Fachausschusses beträgt drei, die Höchstzahl zehn.
- (3) Das Presbyterium bestimmt auf Vorschlag der Fachausschüsse deren Vorsitzende. Sie sollen Mitglieder des Presbyteriums sein.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums hat das Recht, jederzeit an Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Berufung in die Fachausschüsse findet nach jeder Presbyteriumswahl erneut statt. Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet vorzeitig, wenn die Voraussetzungen für die Berufung fortgefallen sind.
- Zur Aufgabe der Beratung kann das Presbyterium weitere Mitglieder in die Ausschüsse mit beratender Stimme berufen. Im Übrigen gilt für die Mitglieder der Fachausschüsse die Kirchenordnung.

§ 5

Verfahren der Fachausschüsse

- (1) Wird in einem Fachausschuss ein Antrag beraten, den ein Mitglied des Presbyteriums gestellt hat, das dem Fachausschuss nicht angehört, so ist es zu diesem Tagesordnungspunkt der Sitzung einzuladen und kann sich an der Beratung beteiligen.
- (2) Beschlüsse von Fachausschüssen, denen Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind und denen Mitglieder angehören, die nicht volljährig sind, sind nur gültig, wenn die Mehrheit der volljährigen Mitglieder des Fachausschusses zugestimmt hat oder wenn diese Beschlüsse vom Presbyterium bestätigt worden sind.
- (3) Vorbehaltlich der besonderen Regelungen gelten für die Fachausschüsse folgende Bestimmungen:
- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Fachausschüsse obliegt der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses.
 - b) Die Fachausschüsse tagen mindestens zweimal im Jahr.
 - c) Für jede Fachausschusssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zu fertigen und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums vorzulegen. Die Mitglieder des Presbyteriums und die Mitglieder des Fachausschusses erhalten die Niederschrift spätestens mit der Einladung zur jeweils darauf folgenden Sitzung des Presbyteriums. Die Niederschriften sind in der Registratur des Gemeindebüros zu verwahren.
- (4) Die Fachausschüsse entscheiden über die Verwendung der im Haushaltsplan für ihre jeweilige Arbeit bereitgestellten Mittel bis zu einer Höhe von 5000 Euro pro Einzelmaßnahme, soweit nicht eine abweichende Regelung in dieser Satzung getroffen wird. Darüber hinaus entscheidet das Presbyterium nach Vorberatung in den Ausschüssen.
- (5) Verletzt der Beschluss eines Fachausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende Recht oder fasst ein Fachausschuss einen Beschluss über eine Angelegenheit außerhalb seines Aufgabengebiets, so hat die oder der Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluss zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen.
- (6) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.
- (7) Im Übrigen gelten Artikel 23 bis 27 der Kirchenordnung und §§ 1, 6 Verfahrensgesetz für die Fachausschüsse entsprechend.

§ 6

Dringlichkeitsentscheidungen

Anordnungen nach Artikel 30 der Kirchenordnung der/des Presbyteriumsvorsitzenden und des der Kirchmeisterin/ Kirchmeisters bedürfen der Schriftform und sind dem Presbyterium, bei Zuständigkeit der Fachausschüsse diesem bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Presbyterium gibt sich und seinen Fachausschüssen eine Geschäftsordnung.

§ 8

Finanzausschuss

Die Aufgaben des Finanzausschusses umfassen vor allem:
Haushaltsplanaufstellungen:

- a) Gemeindehaushalt, Haushalt der Kindertagesstätte, Haushalt von Baukassen: Vorberatung für Presbyterium,
- b) Haushaltskenntnisnahme der Gemeindestiftung und des Gemeindecafés (sofern eines betrieben wird) und Weiterleitung an das Presbyterium,
- c) Jahresabschlüsse und Empfehlungen für die Verwendung evtl. Überschüsse: Vorberatung für das Presbyterium,
- d) Kreditaufnahmen/Finanzierungen: Vorberatung für das Presbyterium,
- e) Immobilienkauf oder -verkauf: Vorberatung für das Presbyterium,
- f) Gebührenordnungen/Beiträge (z.B. für Freizeiten, Reisen, Essensgeld): Entscheidung in Abstimmung mit den Fachausschüssen und Information an das Presbyterium,
- g) Miet-, Pacht- und Wartungsverträge mit Ausnahme solcher, die Bauangelegenheiten betreffen:
 - Entscheidungen bzw. Abschlüsse bis zu einer Größenordnung von 1000 Euro monatlich bzw. 5000 Euro jährlich,
 - darüber hinaus Vorberatung für das Presbyterium,
- h) Versicherungen,
Entscheidungen bis zu einer Größenordnung von 8000 Euro jährlich,
darüber hinaus Vorberatung für das Presbyterium,
- i) Anschaffungen, Veräußerungen und Reparaturen (außer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen). Folgende Delegationen zur selbstständigen Eigenbewirtschaftung werden vorgenommen:
 - Pfarrerin/Pfarrer und Kantorin/Kantor: bis zu 2000 Euro im Rahmen der Haushaltsansätze,
 - weitere hauptamtlich Mitarbeitende: bis zu 500 Euro im Rahmen der Haushaltsansätze,
 - Finanzkirchmeisterin/Finanzkirchmeister: bis zu 2000 Euro im Rahmen der Haushaltsansätze,
 - Finanzausschuss: bis zu 8000 Euro im Rahmen der Haushaltsansätze,
 - darüber hinaus Vorberatung für das Presbyterium,
- j) Empfehlung zu Aufwendungen für Instandhaltung der gemeindeeigenen Wohnungen, wenn sie den Haushaltsplan übersteigen,
- k) Spendenakquisition:
 - Unterstützung von Fundraising,
 - Vorschläge für Kampagnen,
 - Koordinierung von Spendenaktionen,
 - Entwicklung von Grundsätzen,
 - Kontakte zu Spendern,
- l) ständige Information und Beratung über Kirchensteuerentwicklungen, über weitere Abgaben und Ausgleichszahlungen der Gemeinde im übergemeindlichen Finanzgleich,
- m) Empfehlung zu Personalkosten im Rahmen des Personalstellenplans.

§ 9

Bauausschuss

(1) Der Bauausschuss berät über die Unterhaltung aller Gebäude, Anlagen und Grundstücke der Kirchengemeinde, die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und den Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

(2) Aus der Verantwortung für die Schöpfung heraus legt der Ausschuss die Kriterien fest für einen sinnvollen Umgang mit Energien, Wasser und Rohstoffen in allen Bereichen der Gemeinde.

(3) Der Ausschuss ist Ansprechpartner der in seinem Aufgabenbereich tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere der Küsterinnen und Küster, Hausmeisterinnen und Hausmeister; bei deren Einstellung und Entlassung ist er zu hören. Er berät die Aufstellung ihrer Dienstanweisung mit. Soweit die Dienstpflichten der Küsterinnen und Küster bei der Begleitung der Gottesdienste und Amtshandlungen betroffen sind, ist der Ausschuss für Theologie und Gottesdienst zu beteiligen.

(4) Der Ausschuss fördert und unterstützt ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in seinem Aufgabengebiet.

(5) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebiets unter Berücksichtigung der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel über:

- a) die Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen (Reparatur-, Renovierungs- und Sanierungsarbeiten), die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, bis zu 10.000 Euro im Einzelfall. Über die Durchführung einzelner Maßnahmen dieser Art bis zu 3000 Euro im Einzelfall kann die Baukirchmeisterin/der Baukirchmeister entscheiden.
- b) Abschluss und Kündigung von Wartungsverträgen,
- c) die Abnahme von Bauten nach § 55 Absatz 2 der Verwaltungsordnung.

(6) Des Weiteren gehören zu den Aufgaben des Bauausschusses:

1. die Vorbereitung und Begleitung von Neu- und Umbauvorhaben,
2. die jährliche Baubegehung aller bebauten und unbebauten Grundstücke,
3. der Vorschlag für die benötigten Haushaltsmittel der Bauunterhaltung im Rahmen der Substanzerhaltungspauschale,
4. die Überwachung der gemeindeeigenen Gebäude und die Sorge dafür, dass die Nutzung ohne Einschränkung gewährleistet ist (§ 8 Lebensordnungsgesetz).

§ 10

**Ausschuss für Theologie,
Gottesdienst und Kirchenmusik**

(1) Der Ausschuss berät über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, der Amtshandlungen und der Kirchenmusik sowie über das Gesamtkatechumenat der Gemeinde.

(2) Der Ausschuss berät die konzeptionellen Grundsätze der kirchenmusikalischen Arbeit und legt sie dem Presbyterium zur Entscheidung vor. Er entscheidet nach Vorlage der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Planung und Durchführung der kirchenmusikalischen Arbeit.

(3) Der Ausschuss berät das Presbyterium in allen Fragen des gottesdienstlichen Lebens in der Gemeinde, insbesondere

Gottesdienste in neuer Gestalt, ökumenische Gottesdienste, Zielgruppengottesdienste, Abendmahl- und Taufpraxis, Wegfall und Neueinrichtung von Gottesdiensten und Gottesdienstzeiten.

(4) Der Ausschuss hat die Aufgabe, theologische Grundsatzdebatten, die im Presbyterium geführt werden sollen, fachlich vorzubereiten.

(5) Dem Ausschuss obliegt die Förderung des Gesamtkatechumenats. Er erarbeitet Konzepte und vermittelt Impulse für die Gemeindegarbeit. In Fragen der Konfirmandenarbeit arbeitet er mit dem Ausschuss für Kinder und Jugend zusammen.

(6) Der Ausschuss ist Ansprechpartner der in seinem Aufgabenbereich tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; bei deren Einstellung und Entlassung ist er zu hören. Er berät über die Aufstellung ihrer Dienstanzweisung.

(7) Der Ausschuss fördert und unterstützt ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in seinem Aufgabengebiet.

(8) Dem Ausschuss obliegt es, zu beschließen, Beratungen über Kirchenmusik und/oder Gottesdienst und Theologie in zwei getrennten Beratungsgremien durchzuführen.

§ 11

Ausschuss für Diakonie

(1) Der Ausschuss berät die konzeptionellen Grundsätze der diakonischen Aufgaben und der Altenarbeit der Gemeinde und legt sie dem Presbyterium zur Entscheidung vor. Er schlägt dem Presbyterium die Zweckbestimmung der Diakoniekollekte vor. Er sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Kirche, der Wohlfahrtsverbände und der Kommune.

(2) Er entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebiets über die Gewährung von Unterstützungen aus Diakoniemitteln gemäß der Haushaltsansätze.

(3) Der Ausschuss beschäftigt sich mit den sozialen Fragen der Zeit. Er gibt entsprechende Impulse für die Aktivitäten der Kirchengemeinde.

(4) Der Ausschuss berät konzeptionelle Fragen des Besuchsdienstes und ist für seine Organisation zuständig.

(5) Der Ausschuss berät Ziele und Inhalte der Seniorenarbeit.

(6) Der Ausschuss fördert und unterstützt ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in seinem Aufgabengebiet.

(7) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebiets über die Planung und Durchführung von Freizeiten.

§ 12

Ausschuss für Jugend und Kinder

(1) Der Ausschuss für Jugend und Kinder

- a) berät über Fragen der gemeindlichen Kinder-, Jugend-, Schul- und Konfirmandenarbeit,
- b) berät über die Einstellung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder-, Jugend-, Schul- und Konfirmandenarbeit,
- c) koordiniert die verschiedenen Formen der Kinder-, Jugend-, Schul- und Konfirmandenarbeit,
- d) wirkt mit bei der Planung von Kinder- und Jugendgottesdiensten und von Veranstaltungen und Freizeiten,
- e) widmet sich in der Arbeit mit der jungen Gemeinde der Bewahrung der Schöpfung,

f) arbeitet mit den anderen Diensten der Kirchengemeinde und übergemeindlich zusammen,

g) fördert den ökumenischen Gedanken in der Arbeit mit der jungen Gemeinde,

h) schlägt dem Presbyterium die Konzeption der Arbeit mit der jungen Gemeinde vor.

(2) Beschlüsse, die eine Verfügung von Haushaltsmitteln beinhalten, sind nur gültig, wenn die Mehrheit der volljährigen Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Kinder zugestimmt hat.

(3) Der Ausschuss für Jugend und Kinder übernimmt nach seinen Möglichkeiten die Fachaufsicht über die Arbeit der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in seinem Arbeitsbereich.

(4) Der Ausschuss für Jugend und Kinder arbeitet mit den Jugendverbänden zusammen.

(5) Die Gestaltung und Durchführung der Schulgottesdienste obliegt den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit den Religionsunterrichtenden.

(6) Die Gestaltung und Durchführung der Konfirmandenarbeit obliegt den hauptamtlichen Mitarbeitenden.

§ 13

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit trägt zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades und zur Pflege des guten Images der Evangelischen Kirchengemeinde Buderich bei.

(2) Der Ausschuss ist zuständig für

- a) die Redaktionsarbeit des Gemeindebriefs,
- b) die Zusammenarbeit mit der Presse,
- c) Betreuung und Pflege der Homepage,
- d) Betreuung und Pflege der sozialen Medien,
- e) werbliche Maßnahmen der Kirchengemeinde Buderich,
- f) berät die anderen Fachausschüsse und Arbeitsgruppen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Der Ausschuss entscheidet über den Einsatz von Hilfskräften (i.d.R. SchülerInnen, StudentenInnen) im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit nach den Bestimmungen des §5 (4).

(4) Im Rahmen der Pressearbeit werden mehrmals jährlich Pressekonferenzen bzw. -gespräche durchgeführt.

§ 14

Ausschuss für Ökumene

(1) Der Ausschuss berät über alle Fragen der weltweiten Ökumene und des interreligiösen Dialogs. Er berät die konzeptionellen Grundsätze der Beziehungen der Partnerschaften mit anderen Kirchengemeinden und den Nachbargemeinden anderer Konfessionen und legt sie dem Presbyterium zur Entscheidung vor. Gleiches gilt für die Verwendung von Kollekten und Mitteln für ökumenische Werke und Einrichtungen.

(2) Der Ausschuss ist Ansprechpartner der in seinem Aufgabenbereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Der Ausschuss fördert und unterstützt ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in seinem Aufgabengebiet.

§ 15

Kindertagesstättenausschuss

(1) Der Kindertagesstättenausschuss (Kita-Ausschuss) befasst sich mit allen Angelegenheiten der Kindertagesstätte und berät das Presbyterium in allen entsprechenden Fragen. Er schlägt dem Presbyterium die Konzeption der Kindertagesstätte vor.

(2) Der Ausschuss ist in Abstimmung mit der Kita-Leitung für alle Personalfragen der Kitas zuständig, wobei haushaltswirksame Maßnahmen mit dem Finanzausschuss abzustimmen sind. Vorschläge zur Einstellung und Entlassung sowie Änderung von Arbeitsverträgen sind dem Presbyterium zur Entscheidung vorzulegen. Er berät bei der Formulierung von Arbeitsverträgen und Dienstvereinbarungen.

(3) Der Ausschuss entscheidet über Fortbildungsmaßnahmen der Kita-Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter.

(4) Der Ausschuss ist Ansprechpartner für die in seinem Aufgabenbereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(5) Der Ausschuss koordiniert erforderliche Baumaßnahmen mit dem Bauausschuss, wobei die Federführung bei Maßnahmen über 1000 Euro beim Bauausschuss liegt.

(6) Der Ausschuss hält engen Kontakt mit der Fachberatung für Angelegenheiten der Kindertagesstätten des Kirchenkreises, mit dem Jugendamt der Stadt Meerbusch und ggf. übergeordneten Verbänden.

§ 16

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Beginn des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Meerbusch, den 4. Oktober 2018

Evangelische Kirchengemeinde
Büderich

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 16. Oktober 2018
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung**für die Unterhaltung der Kindertagesstätten**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Viersen hat in seiner Sitzung vom 9. Oktober 2018 auf Grund der Artikel 7 Absatz 5 und 16 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 46), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Kindertagesstätten der Gemeinde

Die Evangelische Kirchengemeinde Viersen ist Trägerin der folgenden Kindertagesstätten:

1. Arche Noah, Königsallee 26, 41747 Viersen,
2. Hand in Hand, Oberrahserstraße 65, 41748 Viersen und
3. Himmelszelt, Konrad-Adenauer-Ring 58, 41747 Viersen.

§ 2

Ziel der Satzung, Übertragung von Entscheidungen

(1) Mit dem Ziel

- a) der Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahrensabläufen,
- b) das Presbyterium zu entlasten

überträgt das Presbyterium die ihm obliegenden Entscheidungen und die zu deren Umsetzung erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr hinsichtlich der genannten Kindertagesstätten seiner oder seinem Vorsitzenden; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Personalentscheidungen. Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenordnung bleibt unberührt.

(2) Die Vertretung der oder des Vorsitzenden richtet sich nach den Vorschriften der Kirchenordnung.

(3) Die oder der Vorsitzende hat vor der Entscheidung in einer ihr oder ihm übertragenen Angelegenheit diejenigen zu hören, die sich mit der Sache zu befassen haben (z. B. die oder der mit Kindergartenangelegenheiten befassten Pfarrerin oder Pfarrer, Kindergartenleiterin oder Kindergartenleiter, Personalausschuss), sofern dem nicht eine besondere Eilbedürftigkeit entgegensteht.

(3) Die oder der Vorsitzende ist dem Presbyterium hinsichtlich der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben berichtspflichtig.

§ 3

Ausnahmen

Von der Übertragung der Entscheidungsbefugnis sind ausgenommen:

1. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere:
 - a) Fragen von konzeptioneller Bedeutung,
 - b) Bestimmung der Zahl der Gruppen.
2. Angelegenheiten, welche die Leitung oder die stellvertretende Leitung einer Kindertagesstätte betreffen.

§ 4

Rückübertragung an das Presbyterium

(1) Das Presbyterium kann einzelne Angelegenheiten zur Entscheidung an sich ziehen.

(2) Die oder der Vorsitzende kann einzelne Angelegenheiten dem Presbyterium zur Entscheidung vorlegen. In der Regel soll sie oder er die Sache bei Meinungsverschiedenheiten mit nach § 2 Absatz 3 Anzuhörenden vorlegen, sofern dem nicht eine besondere Eilbedürftigkeit entgegensteht.

§ 5

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Das Gleiche gilt für Änderungen und die Aufhebung der Satzung.

Viersen, 9. Oktober 2018

Evangelische Kirchengemeinde
Viersen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 16. Oktober 2018
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Berufung zur Schwerbehindertenvertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer

1459405
Az. 19-39

Düsseldorf, den 12. September 2018

Das Kollegium des Landeskirchenamts hat im Auftrag der Kirchenleitung am 12. September 2018 Pfarrer Uwe-Jens Brattkus-Fünderich, Pfarrer Christopher König und Pfarrer Werner Korsten zur Schwerbehindertenvertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer berufen.

Das Landeskirchenamt

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2019

1459904
Az. 24-17-4

Düsseldorf, im Oktober 2018

Das Kirchenamt der EKD sucht für den kirchlichen Dienst an Urlaubsorten in Europa (Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien und Schweden) noch Pfarrerrinnen und Pfarrer im aktiven Dienst oder im Ruhestand bis 70 Jahre, die eine solche Tätigkeit nebenamtlich übernehmen wollen.

Für Urlaubspfarrerinnen und Urlaubspfarer im aktiven Dienst werden zusätzliche Urlaubstage gewährt.

Nähere Informationen finden Sie unter www.ekd.de/international/tourismus, auch im Blick auf Langzeitseelsorge im weltweiten Ausland.

Außerdem stehen Ihnen Frau Schneider (0511-2796-133) und Herr Theiler (0511-2796-138) für weitere Auskünfte gern zur Verfügung.

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: tourismusseelsorge@ekd.de**

Das Landeskirchenamt

Liste der Einsatzorte, in denen im Jahre 2019 ein kirchlicher Dienst im europäischen Ausland vorgesehen ist (Änderungen vorgehalten)

DÄNEMARK

Blåvand und Henne Strand/Westjütland	Mitte Juni bis September
Hune/Nordjütland	Juli und August
Hvide Sande/Nordjütland	Juli
Marielyst/Falster	Juli und August
Nordby/Fano	Juli bis Anfang September
Kongsmark/Rømø	Mitte Juni bis August
Poulsker/Bornholm	Juli und August

FRANKREICH

Insel Oléron	Juli und August
Médoc/Montalivet	Mitte Juli bis Ende August

GRIECHENLAND

Insel Rhodos	Juli und August
--------------	-----------------

ITALIEN

Brixen und Bruneck	Weihnachten/Neujahr
	Ostern, Juli bis September
Gardone	Mitte Juni bis September
Ischia	Ostern bis Juni sowie September und Oktober
Cavallino/Adria, Union Campingplatz	Mitte Mai bis Mitte September
Lazise und Bardolino/Gardasee	Juni bis September
Sulden/Südtirol	Ostern, Mitte Juli bis Mitte August

NIEDERLANDE

Cadzand/Zeeland	Ostern, Juli und August
Callantsoog/Nordholland	Ostern, Juli und August
Groet, Gemeinde Schoorl/Nordholland	Juli und August
Oostkapelle/Zeeland	Ostern, Pfingsten, Juli und August
Renesse/Zeeland	Ostern, Juli und August
Insel Texel/Westfriesland	Juli und August
Zoutelande/Zeeland	Juli und August

ÖSTERREICH

<u>Burgenland</u>	
Modellregion Neusiedlersee – Rosalia	Juli bis September
Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
Neusiedl am See und Gols	Juli und August
Nickelsdorf/Deutsch Jahrdorf/Zurndorf	Mitte Juli bis Mitte August
<u>Kärnten</u>	
Modellregion Ossiacher See – Gerlitzen Alpe	Juni bis September
Modellregion Gailtal – Lesachtal – Weißensee	Januar bis Mitte Februar
Bad Kleinkirchheim und Wiedweg	Juli und August
Feld am See und Afritz	Juli und August
Gmünd und Fischertratten	Juli oder August

Hermagor und Watschig/Pressegger See	Juli und August
Pörschach und Moosburg/Wörthersee	Juli oder August
Maria Wörth/Wörthersee	Juli oder August
Millstatt/Millstätter See	Mitte Juli bis Anfang September
Obervellach und Mallnitz	Juli und August
Velden und Wernberg/Wörthersee	Juli und August
Weißensee/Techendorf	Juni bis September

Niederösterreich

Baden bei Wien	Juni bis September
Mitterbach am Erlaufsee	August

Oberösterreich

Modellregion Inneres Salzkammergut	Juli bis September
Attersee	Juli und August
Gmunden/Traunsee	Juli und August
Mondsee	Juli und August
Scharnstein	Juli oder August
St. Wolfgang/Wolfgangsee	Juli bis September

Osttirol

Lienz und Umgebung	Juli bis September
--------------------	--------------------

Tirol

Ehrwald und Reutte	Juli oder August
Jenbach und Umgebung	Juli und August
Kitzbühel	Februar sowie Juli bis Anfang September
Kufstein/Thiersee	Mitte Juli bis Mitte August
Mayrhofen und Fügen	Juli oder August
Medraz und Neustift	Mitte Juli bis Ende August

Pertisau/Achensee	Weihnachten/ Neujahr
Seefeld und Telfs	Januar bis Mitte März sowie Juli und August
Wörgl	Juli und August

Salzburg

Bad Gastein und Bad Hofgastein	Weihnachten/ Neujahr sowie Juli und August
Lofer	Juli oder August
Mittersill	Juni bis September
Zell am See	Juni bis September
<u>Steiermark</u>	
Ramsau am Dachstein	Ende Januar und Februar sowie Mitte Juli bis Anfang September

<u>Vorarlberg</u>	
Bregenz/Bodensee	Juli und August

POLEN

Gizycko / Masuren	Juni bis Mitte September
-------------------	-----------------------------

RUMÄNIEN

Fogarasch /Ostsiebenbürgen	April bis Oktober
----------------------------	-------------------

SCHWEDEN

Mariannelund/Småland	Juli und August
----------------------	-----------------

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerrinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 18. bis 22. März 2019 statt.

Gern möchten wir auch auf unsere Ausschreibungen zur Langzeitseelsorge im weltweiten Ausland 2019/20 unter dem Link <https://www.ekd.de/Urlaubsseelsorge-23739.htm> hinweisen.

Redaktionsschlussstermine im Jahre 2019 für das Kirchliche Amtsblatt

1454796
Az. 04-51 Düsseldorf, 4. September 2018

Nachstehend geben wir die voraussichtlichen Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2019 bekannt. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Amtsblattstelle eingehen, werden im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

Ausgabe	Redaktionsschluss
Januar 2019	17. Dezember 2018
Februar 2019	14. Januar 2019
März 2019	18. Februar 2019
April 2019	18. März 2019
Mai 2019	15. April 2019
Juni 2019	20. Mai 2019
Juli 2019	17. Juni 2019
August 2019	15. Juli 2019
September 2019	19. August 2019
Oktober 2019	16. September 2019
November 2019	14. Oktober 2019
Dezember 2019	18. November 2019
Januar 2020	16. Dezember 2019

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

1454334
Az. 03-13:15033 Düsseldorf, 12. Oktober 2018

Kirchengemeinde: Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Gruiten-
Schöller

Kirchenkreis: Niederberg

Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCH-REFORMIERTE
KIRCHENGEMEINDE
GRUITEN-SCHÖLLER



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1454334
Az. 03-13:15033 Düsseldorf, 12. Oktober 2018

Das Siegel der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gruiten, Kirchenkreis Niederberg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1454334
Az. 03-13:15033 Düsseldorf, 12. Oktober 2018

Das Siegel der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schöller, Kirchenkreis Niederberg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1461137
Az. 02-10-2:01503611 Düsseldorf, 16. Oktober 2018

Das Siegel (Kleinsiegel) der aufgehobenen 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Speldorf, Kirchenkreis An der Ruhr, mit zwei Kreuzen als Beizeichen wurde zum 1. August 2018 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Gott wird abwischen alle Tränen von ihren Augen.
Offenbarung 7,17*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Hans Hermann Braun am 30. Juni 2018 in Meisenheim, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Merxheim-Weiler, Kirchenkreis An Nahe und Glan, geboren am 22. Februar 1930 in Dillendorf, Simmern, ordiniert am 22. Juni 1958 in Völklingen.

Pfarrer i.R. Heinz Dübbelde am 13. September 2018 in Saarbrücken, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis St. Wendel, geboren am 8. Juni 1923 in Elberfeld, ordiniert am 20. Mai 1956 in Neuwied.

Pfarrer i.R. Peter Meffert am 22. September 2018 in Nebel, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Winnigen, geboren am 3. Dezember 1944 in Bad Harzburg, ordiniert am 15. Dezember 1974 in Schöningen.

Pfarrer i.R. Helmut Schlüter am 15. September 2018 in Köln, zuletzt Pfarrer in der Landespfarrstelle für Zivildienst, geboren am 16. Januar 1931 in Neuss, ordiniert am 18. Mai 1958 in Köln-Weidenpesch.

Pfarrer i.R. Paul Gerd Stöckermann am 5. September 2018 in Schmißberg, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Niederbronbach, geboren am 4. September 1928 in Wuppertal-Barmen, ordiniert am 2. Juni 1957 in Niederbrombach.

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Kirchenkreis Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 eine 4. Pfarrstelle hauptamtliche Superintendentin/hauptamtlicher Superintendent errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Jülich ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 eine 2. Pfarrstelle Koordination der Notfallseelsorge und Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen in Seelsorge und Notfallseelsorge errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Rosbach, Kirchenkreis An der Agger, ist mit Wirkung vom 1. November 2018 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Christus-Kirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen, ist mit Wirkung vom 1. August 2018 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Wald, Kirchenkreis Solingen, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 die 6. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Wald, Kirchenkreis Solingen, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 die 7. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Der Kirchenkreis Jülich besetzt erstmalig eine Pfarrstelle für die Koordination in der Notfallseelsorge und die Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Seelsorge sowie die Begleitung und Unterstützung von Ehrenamtlichen mit 100 Prozent Beschäftigungsumfang. Die Koordination der Notfallseelsorge, ökumenisch verantwortet in Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche für die Landkreise Heinsberg und Düren umfasst ca. 40 Prozent des Dienstumfangs. (Die katholische Kirche bringt ebenfalls einen entsprechenden Dienstumfang in das Arbeitsgebiet ein). Alle Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises sind per Dienstanweisung, nach entsprechender Schulung, in die Notfallseelsorge eingebunden oder stehen für Hintergrunddienste und für Vertretungen bereit. Die Koordination der Notfallseelsorge wurde bisher durch zwei Pfarrer im Ruhestand verantwortet. Die Aufgabe der jetzt neu geschaffenen Stelle umfasst zum einen die Gewinnung Ehrenamtlicher für die Notfallseelsorge, die Begleitung und Zurüstung der Mitarbeitenden in der Notfallseelsorge, die Koordination und Sicherstellung der Dienstbereitschaft, die Nachbereitung der Einsätze, die Organisation der supervisorischen Begleitung der Ehrenamtlichen, den Kontakt zu Behörden, Rettungsdiensten, Polizei, Feuerwehr und Leitstellen, die Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung und Organisation von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in der Feldkompetenz Notfallseelsorge. Zum anderen soll mit 60 Prozent Dienstumfang die Seelsorge in den Gemeinden und im Kirchenkreis gestärkt werden. Hierbei geht es um die Gewinnung und Begleitung sowie die zentrale Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen für die Unterstützung der Seelsorge in Besuchsdiensten, Krankenhäusern und Seniorenzentren auf dem Gebiet des Kirchenkreises. Die Ausbildung soll in Basiskursen die allgemeinen Kompetenzen für die Seelsorge vermitteln. Die speziellen Feldkompetenzen, insbesondere für die Mitarbeit in der Notfallseelsorge oder im Krankenhaus, sollen in Aufbaukursen erlangt werden. Die Kurse mit insgesamt 100 + 60 Stunden orientieren sich an dem Konzept der Landeskirchlichen Seelsorgeausbildung. Ein detailliertes Konzept für den neu geschaffenen Aufgabenbereich ist mit der StelleninhaberIn/dem Stelleninhaber und den Vertreterinnen/den Vertretern des Kirchenkreises in den Kuratorien Schritt für Schritt zu erarbeiten. Eigene Ideen sowie die im Prozess zu machenden Erfahrungen mögen in die Konzeptionsentwicklung einfließen. Die StelleninhaberIn/ Der Stelleninhaber arbeitet eng zusammen mit den Pfarrstelleninhaberinnen/Pfarrstelleninhabern in der Telefonseelsorge, der Krankenhausseelsorge und der Seelsorge in der Jugendvollzugsanstalt. Erfahrungen in seelsorglichen Arbeitsfeldern, eine abgeschlossene KSA-Ausbildung, das Interesse an der Notfallseelsorge und die Bereitschaft zu Hintergrunddienst und die Übernahme von Einsätzen in der Notfallseelsorge sind Voraussetzung. Eine Dienstwohnung wird durch den Kirchenkreis Jülich nicht gestellt. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblatts an den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Pfarrer Jens Sannig, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich, Tel. 02461 974811. Für Fragen und Auskünfte stehen die bisherigen Koordinatoren in der Notfallseelsorge, Pfarrer i.R. Manfred Jung und Pfarrer i.R. Volker von Eckardstein, Tel. 0241 1804238, sowie die Skriba des Kirchenkreises, PfarrerIn Susanne Rössler, Vertreterin im Kuratorium im Kreis Düren, Tel. 02421 071076, gerne zu Verfügung.

Die Evangelische Kirchengemeinde Bergisch Gladbach sucht ab sofort eine GemeindepfarrerIn/einen Gemeindepfarrer in Vollzeit (100 Prozent). Die neue Pfarrerin/Der neue Pfarrer soll ihren/seinen Dienst zunächst im heutigen 3. Pfarrbezirk um die Kirche Zum Frieden Gottes (Bergisch Gladbach-Heidkamp und Gronau) mit zwei Kindertagesstätten aufnehmen und dort kreative Aufbauarbeit leisten. Mit dem Freiwerden der 1. Pfarrstelle (2023) soll sie/er als Pfarrerin/Pfarrer des künftigen 1. Pfarrbezirks (Bergisch Gladbach-Stadtmitte und Heidkamp) mit Gnadenkirche, Kirche Zum Frieden Gottes, zzt. zwei Kitas, einem Jugend-Kulturzentrum, dem Kommunikations- und Kulturprojekt „Quirl“ u.a.m. unterstützt von einem motivierten Team haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeitender innovative Schritte gehen. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gerne auf Menschen zugeht und bereit zum offenen Diskurs ist – so auch in der Ökumene und im Dialog zwischen den Religionen –, die/der mit Ideen und Kreativität das lebendige Gemeindeleben weiterentwickelt. Dabei ist die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein besonderes Anliegen. Neben der Freude an Gottesdiensten, Amtshandlungen und Seelsorge sowie einer Affinität zu Kunst und Kultur sollte die Fähigkeit zum sozialen Management und zur Leitung der Mitarbeiterschaft mitgebracht werden. Das Pfarrkollegium der Kirchengemeinde freut sich auf ein geschwisterliches Miteinander, einen regelmäßigen Austausch und auf die gegenseitige Unterstützung. Die Bewerbung junger Pfarrerinnen und Pfarrer ist ausdrücklich erwünscht. Bergisch Gladbach ist eine attraktive Wohnlage am grünen Stadtgürtel von Köln und nur ca. 10 km zur Kölner City entfernt. Alle Kitas und Schulen am Ort sind nahe erreichbar. Eine gute Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel ist gegeben. Ein Pfarrhaus – mitten in der Stadt und trotzdem im Grünen – steht auf Wunsch zur Verfügung. Weitere Informationen zur Kirchengemeinde finden sich auf der Internetseite www.kirche-bergischgladbach.de. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblatts über die Superintendentur des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Wuppertaler Straße 21a, 51067 Köln, andrea.vogel@ekir.de, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, Hauptstraße 256a, 51465 Bergisch Gladbach zu richten. Auskunft erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Carsten Bierei, Tel. 02202 55656 oder carsten.bierei@ekir.de.

Die Ev. Kirchengemeinde Hürth sucht für ihren dritten Pfarrbezirk zum 1. September 2019 eine Pfarrerin/einen Pfarrer im Stellenumfang von 100 Prozent. Hürth ist eine Flächengemeinde aus zwölf Ortsteilen und liegt im Rhein-Erft-Kreis. Die Stadt Hürth ist Zuzugsgebiet vornehmlich für junge Familien. Die Gemeinde ist eine Vorortgemeinde von Köln. Durch Fusion 2015 ist sie zur größten Kirchengemeinde im Kirchenkreis Köln-Süd mit ca. 9500 Gemeindegliedern herangewachsen. Die Kirchengemeinde ist in drei Pfarrbezirke unterteilt. Zum dritten Pfarrbezirk gehört der Ortsteil Efferen mit der Friedenskirche, dem Gemeindehaus und dem Pfarrhaus. Die weiteren Ortsteile des Pfarrbezirks sind Fischenich, Kendenich, Kalscheuren sowie Teile von Hermülheim. Die Kirchengemeinde versteht sich als missionarisch volkswirtschaftlich ausgerichtete Gemeinde. Sie ist unierten Bekenntnisses, der lutherische Katechismus ist in Gebrauch. Das kollegiale Miteinander und die Abstimmung mit allen Arbeitsbereichen innerhalb der Kirchengemeinde werden als sehr wichtig angesehen. In der Gemeinde arbeiten zwei Kirchenmusikerinnen (100-Prozent B-Stelle und 50 Prozent C-Stelle), ein Diakon mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit (100 Prozent-Stelle), eine Diakonimitarbeiterin mit dem Schwer-

punkt Seniorenarbeit (75 Prozent) und drei Küsterinnen an der jeweiligen Predigtstätte. Die Kirchengemeinde ist dem Ev. Verwaltungsverband Köln-Süd/Mitte angeschlossen und unterhält zwei Gemeindebüros in den Bezirken Efferen und Gleuel. Darüber hinaus unterhält die Kirchengemeinde eine große Konfirmandenarbeit im Modell Konfirmandenunterricht im 3. und 8. Schuljahr. Am Ort sind alle Schulformen vertreten, zu denen gute und regelmäßige Kontakte – z.B. in Form des Schulgottesdienstes – gepflegt werden. In den zwei Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Diakonie Michaelshoven und den vier Seniorenheimen finden regelmäßig Gottesdienste statt. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der in und mit der Gemeinde lebt und bereit ist, den Veränderungsweg von Kirche und Gemeinde in der Gegenwart mit Herz und Verstand zu gestalten und zu begleiten, die/der selbst aus Gottes Wort lebt und dies mit ihrer/seiner Person vertritt. Die Kirchengemeinde arbeitet langfristig unter soliden finanziellen Rahmenbedingungen. Die Pfarrstellenkonzeption des Kirchenkreises Köln-Süd sieht auch bis zum Jahre 2030 keine Reduzierung der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde vor. Die Gemeindekonzeption wird mit der neuen Stelleninhaberin/dem neuen Stelleninhaber weiterentwickelt werden. Ein Pfarrhaus als Dienstwohnung ist vorhanden. Weitere Informationen entnehmen Sie unserer Website www.evangelisch-in-huerth.de. Auskünfte erteilen: Manuel Busch (Vorsitz des Presbyteriums), Mobil: 0176 24756799, manuel.busch@ekir.de, Pfarrerin Christiane Birgden, Tel. 02233 76713, christiane.birgden@ekir.de. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblatts an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hürth über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Süd, Andreaskirchplatz 1, 50321 Brühl, zu richten.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Monheim, Kirchenkreis Leverkusen, ist zum frühestmöglichen Termin mit einem Dienstumfang von 100 Prozent die Pfarrstelle im Bezirk Baumberg durch die Kirchengemeinde zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Die Kirchengemeinde Monheim hat derzeit rund 10.000 Gemeindeglieder und verfügt über 3,75 Pfarrstellen – zusätzlich eine bis Herbst 2020 befristete halbe Pfarrstelle in privatrechtlichem Dienstverhältnis mit Schwerpunkt im Bezirk Baumberg. Die Gemeinde hat vier Pfarrbezirke, von denen der Bezirk Baumberg mit derzeit knapp 3700 Gemeindegliedern der größte ist. Die Kirchengemeinde Monheim weist der Pfarrstelleninhaberin/dem Pfarrstelleninhaber – neben den parochialen – auch gesamtgemeindliche, funktionale Aufgabenbereiche zu. Dabei ist besonders die Zusammenarbeit im Pfarrteam und mit den Ehrenamtlichen wichtig. Da sich im Bezirk Baumberg unter anderem durch Neubaugebiete ein Potenzial für die Arbeit mit jungen Familien ergeben wird, soll der künftigen Pfarrstelleninhaberin/dem künftigen Pfarrstelleninhaber der funktionale Schwerpunkt „Erwachsenenarbeit/Erwachsenenbildung und Arbeit mit jungen Familien“ zugewiesen werden. Gedacht ist etwa an den Aufbau von Kontakten und die Schaffung neuer Angebote – ausgerichtet auf junge Familien, Alleinerziehende, Jugendliche und junge Erwachsene. In die Erarbeitung der Details wird die neue Pfarrstelleninhaberin/der neue Pfarrstelleninhaber intensiv eingebunden werden. Um der neuen Pfarrstelleninhaberin/dem neuen Pfarrstelleninhaber diese Schwerpunktsetzung zu ermöglichen, übernimmt die Pfarrerin im privatrechtlichen Dienstverhältnis weiterhin die Schwerpunkte der Frauen- und Seniorenarbeit sowie die Betreuung des Konfirmanden-Jahrgangs 2017 bis 2019. Der neuen Pfarrstelleninhaberin/

dem neuen Pfarrstelleninhaber muss bewusst und sie/er muss willens sein, bei einem Auslaufen der Pfarrstelle in privatrechtlichem Dienstverhältnis, alle parochialen Bereiche der Gemeindegliederarbeit abzudecken und dafür gegebenenfalls die funktionalen Schwerpunkte in der Gemeindegliederarbeit, in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium, neu zu definieren. Die neue Pfarrstelleninhaberin/der neue Pfarrstelleninhaber muss für künftige Änderungen/Anpassungen im Pfarrstellenkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Monheim offen sein. Von großer Wichtigkeit bleibt dabei die räumliche Nähe zu den Gemeindegliedern des Bezirks Baumberg. Eine Mitarbeit im Team der Notfallseelsorge ist erwünscht. Die Evangelische Kirchengemeinde Monheim sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer – gern auch mit Erfahrungen in der Gemeindegliederarbeit –, der/dem die Verkündigung der Frohen Botschaft von Jesus Christus am Herzen liegt, die/der teamfähig und einsatzbereit ist, auf Menschen zugehen kann und Freude an der Gemeindegliederarbeit hat. Wir freuen uns auf eine Bewerberin/einen Bewerber, der/dem die für den Pfarrbezirk Baumberg beschriebenen Arbeitsfelder vertraut sind, Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie an neuen Gottesdienst- und Verkündigungs-Formen hat. Unser vielfältiges Gemeindeleben wird neben dem Pfarrteam und den hauptamtlich Mitarbeitenden von einer großen Zahl ehrenamtlich engagierter Gemeindeglieder getragen. Auf Wunsch kann eine großzügige Pfarrwohnung mit großem Garten in direkter Nähe zum Baumberger Gemeindezentrum Friedenskirche bezogen werden. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Dr. Kurt A. Holz, Tel. 02173 30118 oder Pfarrerin Tanja Kraski, Tel. 02173 2757662. Unsere Homepage und das Leitbild der Evangelischen Kirchengemeinde Monheim sind zu finden unter www.ekmonheim.de. Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 PStG besitzen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblatts. Bewerbungen sind zu richten an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen, Pfarrer Gert-René Loerken, c/o Verwaltungsamt des Kirchenkreises, Auf dem Schulberg 8 in 51399 Burscheid.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirchengemeinde Heiligenhaus mit 2,75 Pfarrstellen, drei Predigtstätten, zwei Kindertageseinrichtungen und ca. 7000 Gemeindegliedern sucht wegen Stellenwechsels des bisherigen Kirchenmusikers zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker (39,0 Wochenstunden). Wir freuen uns auf: die musikalische Begleitung und Gestaltung von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen, der Dienst bei Kasualien erfolgt in Kooperation und in Abstimmung mit den Kolleginnen im Nebenamt, die Leitung des Kirchenchors (ca. 35 Mitglieder), die Leitung des Gospelchors „Singing People“ (ca. 40 Mitglieder), den Aufbau eines Kinderchors, die musikalische Arbeit mit verschiedenen Gruppen auch in Form von Projekten, die Organisation und Durchführung von mindestens drei kirchenmusikalischen Veranstaltungen pro Jahr. Wir bieten Ihnen: eine Orgel von Alexander Schuke, Potsdam, 19 Register, zwei Manuale, mechanische Spiel- und elektrische Registertraktur, Bechstein-Flügel in der Alten Kirche, je ein Klavier und Flügel sowie elektronische Orgeln in den Bezirken Oberilp und Isenbügel sowie ein Stage piano Yamaha CP 300 in der Alten Kirche, eine musikalisch interessierte Gemeinde, die auch Neuem gegenüber aufgeschlossen ist. Wir wünschen uns eine kontaktfreudige und teamfähige Persönlichkeit, die mit ihrem eigenen Profil

Kirchenmusik als Weg zum Gemeindeaufbau wahrnimmt, die sowohl der klassischen Kirchenmusik als auch der Populärmusik gegenüber aufgeschlossen ist und die in enger Abstimmung mit den Pfarrerrinnen, dem Presbyterium, der in der Kirchengemeinde angestellten C-Kirchenmusikerin und den anderen Mitarbeitenden der Gemeinde zusammenarbeitet. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Voraussetzung für die Anstellung ist die Mitgliedschaft in einer der Gliedkirchen der EKD. Heiligenhaus ist eine landschaftlich schön gelegene Stadt im Städtedreieck von Düsseldorf, Essen und Wuppertal. Weiterführende Schulen sind am Ort. Auf Wunsch sind wir bei der Wohnungssuche behilflich. Bewerbungen sind bis zum 6. Dezember 2018 zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Heiligenhaus, Verwaltung: Lortzingstraße 7, 42549 Velbert. Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums Herr Joachim Schmidt, Tel. 02056 921623, joachim.schmidt.1@ekir.de, und Frau Kreiskantorin KMD Sigrid Wagner-Schluckebier, Tel. 0170 4067187, sigrid.wagner-schluckebier@ekir.de. Die Vorstellung, das Orgelspiel und die Chorprobe finden statt am 25. und 26. Februar 2019.

Die Evangelische Kirchengemeinde Linnich (www.evkg-linnich.de) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine hauptamtliche B-Kirchenmusikerin/einen hauptamtlichen B-Kirchenmusiker. Die Stadt Linnich hat 13.000 Einwohner und liegt im Kreis Düren zwischen Köln und Aachen. Nächstgrößere Stadt ist das 10 km entfernte Jülich. Die Ev. Kirchengemeinde Linnich hat 2450 Gemeindeglieder. Die evangelische Kirchengemeinde bietet: ein angenehmes Arbeitsklima in einer Gemeinde mit kirchenmusikalischem Schwerpunkt und einem kleinen Team an hauptamtlichen Mitarbeitenden, eine der schönsten Barock-Orgeln des Rheinlands (27-II/P) Anonymus 1764, Restaurierung und Erweiterung Scholz 1999 (Manuale C-c3, Ped C-d2) in einer spätbarocken Saalkirche von 1717 mit hervorragender Akustik in attraktivem städtebaulichem Umfeld, eine digitale Übeorgel, ein Digitalpiano, ein Klavier, ein eigenes Büro. Zu den Aufgaben der/des Kirchenmusikerin/Kirchenmusikers gehören: sonn- und feiertägliches Orgelspiel (ca. 45 Gottesdienste im Jahr), musikalische Gestaltung der Kasualien (keine Friedhofsdienste) und Schulgottesdienste, musikalische Begleitung besonderer Projekte wie z.B. Kinderbibelwoche oder Andachtsreihen, Leitung und Weiterentwicklung des Gospelchors „The Good News“ (auf Wunsch mit Begleitband), musikalische Arbeit mit Kindern, Ausbau des Singkreises, Einbindung der kirchenmusikalischen Gruppen in die Gottesdienste und in das Gemeindeleben, Weiterführung von (Orgel-)Konzertreihen mit über die Gemeinde hinaus gehender Ausstrahlung, Zusammenarbeit und Austausch mit den Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern der Region, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Der Stellenumfang in unserer Gemeinde beträgt 65 Prozent. Eine Aufstockung ist je nach Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers verhandelbar, z.B. durch Übernahme der Chorleitung in einer Nachbargemeinde, Übernahme kreiskirchlicher Aufgaben z.B. in der Ausbildung von C-Musikern o.ä. Wir wünschen uns eine Musikerin/einen Musiker, die/der sich aktiv in das Gemeindeleben einbringt, die/der die Kirchenmusik als Gemeindeaufbau versteht und offen für die Zusammenarbeit auf regionaler und kreiskirchlicher Ebene ist. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Vorstellungsgespräche sind in der Zeit vom 21. Januar bis 1. Februar 2019 und das Orgelvorspiel und Leitung einer Chorprobe für den 11. Februar und 12. Februar 2019 geplant. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 4. Januar 2019 an: Evangelische Kirchengemeinde Linnich, Altermarkt 8, 52441 Linnich oder per E-Mail (PDF) an: nina.rombach@ekir.de. Für Rückfragen stehen gerne bereit: Pfarrerin Wiebke Harbeck, Tel. 02462 7142, Kreiskantor Stefan Iseke, Tel. 02421 307958.

In der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johann/Saarbrücken ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle eines hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiters m/w in Vollzeit (39 Stunden) zu besetzen. Die Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Es besteht nach positiver Evaluierung die Möglichkeit der unbefristeten Einstellung. Der Schwerpunkt der Stelle liegt insbesondere in der Jugendarbeit. Die Kirchengemeinde St. Johann versorgt derzeit rund 8000 Gemeindeglieder in der Landeshauptstadt Saarbrücken in drei Pfarrbezirken mit mehreren Kirchen und Gemeindezentren. Mit der Einstellung wird eine Neuausrichtung der Jugendarbeit der Gemeinde angestrebt. Anforderungsprofil: abgeschlossene Ausbildung bzw. abgeschlossenes Studium im Bereich der Pädagogik, bevorzugt Diakonin/Diakon, Religionspädagogin/Religionspädagoge, Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge oder vergleichbar, Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit, kommunikative Kompetenz, beratungs- und dialogfähig, bei ausgeprägter Teamfähigkeit, Bereitschaft, vorhandene Netzwerke zu pflegen und weiter auszubauen, grundlegende EDV-Kenntnisse sowie Kenntnisse in den Programmen des MS-Office Pakets, Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche, Führerschein Klasse B. Aufgabenbereiche: eigenverantwortliche Koordination der Kinder- und Jugendarbeit, Entwicklung neuer Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit, Vorbereitung und Durchführung von Jugendgottesdiensten, Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit und Angebote für Jugendliche nach der Konfirmation, Organisation und Durchführung von Freizeiten (evtl. in Kooperation mit dem VCP), von Wertschätzung geprägte Zusammenarbeit mit Kindern, Jugendlichen, Eltern sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, Verantwortungsübernahme für Finanzen im Rahmen des Budgets. Wir bieten: tarifgerechte Bezahlung gem. BAT-KF der Ev. Kirche im Rheinland inkl. Kirchlicher Zusatzversorgung, die Möglichkeit, etwas Neues aufzubauen und somit neue Impulse in der pädagogischen und geistlichen Arbeit zu setzen, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, im Bedarfsfall sind wir bei der Wohnungssuche behilflich. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann sollten wir uns kennen lernen. Bitte schicken Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, ausführlicher Lebenslauf, Zeugniskopien, möglicher Eintrittstermin) bis 30. November 2018 an: Evangelische Kirchengemeinde St. Johann, z.H. des Presbyteriumsvorsitzenden Pfarrer Joachim Wörner, Evangelisch-Kirch-Straße 27, 66111 Saarbrücken, oder per Mail an st.johann@ekir.de. Für Rückfragen steht Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Joachim Wörner, Tel. 0171 3295771, zur Verfügung. Vertraulichkeit wird zugesichert. Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt, bitte reichen Sie nur Kopien ein und verzichten Sie auf Hefter o.Ä. Sollten Sie eine Rücksendung Ihrer Unterlagen wünschen, legen Sie bitte einen adressierten und frankierten Rückumschlag bei.

Die Ev. Kirchengemeinde Wittlich zählt zurzeit ca. 5000 Mitglieder verteilt auf über 70 Ortschaften. Für unsere aktive und offene Gemeinde suchen wir eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter für die Arbeitsfelder „Jugendarbeit“, „Arbeit mit Familien“ und „Arbeit mit ehrenamtlich Engagierten“. Es wartet auf Sie die Chance, im Team mit dem Presbyterium, den Pfarrern und den anderen Mitarbeitern neue Impulse in den genannten Bereichen zu setzen oder auszubauen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir für unsere Gemeinde eine (gemeinde-)pädagogische Mitarbeiterin/einen (gemeinde-)pädagogischen Mitarbeiter. Die Stelle ist als Vollzeitstelle vorgesehen. Ihr Aufgabengebiet: „Jugendarbeit“ Hier gilt es durch neue Konzepte, Jugendliche anzusprechen und gemeinsam mit ihnen ein nachhaltiges Programm zu ent-

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

wickeln. Durch die Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit gilt es, die Jugendarbeit neu aufzustellen. „Arbeit mit Familien“ Sie entwickeln Ideen, um (junge) Erwachsene und Familien für die Gemeinde zu gewinnen und mit den Familien ansprechende Formate zu entwickeln. „Arbeit mit ehrenamtlich Engagierten“ Das Ehrenamt hat in unserer Gemeinde einen hohen Stellenwert. Wir stellen uns vor, dass Sie ein „Netzwerk Ehrenamtliche“ entwickeln und eine Strategie zur Gewinnung weiterer Ehrenamtlicher. Die Intensivierung unserer Kultur der Wertschätzung und (Fort-)Bildungsangebote für Ehrenamtliche sowie deren Begleitung und Unterstützung sollten maßgeblich für Ihre Arbeit sein. Ihr Profil: pädagogischer Studienabschluss, Berufserfahrung wünschenswert, Bereitschaft zur Zusammenarbeit, Teamfähigkeit, Kreativität und innovatives Denken, um neue Wege in der gemeindlichen Arbeit zu beschreiten, Kommunikationsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen, Bereitschaft zu selbstständiger Arbeit. Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF. Zunächst ist die Anstellung auf drei Jahre befristet, mit der Option auf Verlängerung, gegebenenfalls auf Entfristung. Wenn Sie an dieser abwechslungsreichen und vielfältigen Aufgabe in unserer Kirchengemeinde interessiert und Mitglied einer ev. Landeskirche sind, dann senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblatts an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Wittlich an: Gemeindebüro der Ev. Kirchengemeinde Wittlich, Trierer Landstraße 11, 54516 Wittlich. Informationen erhalten Sie beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Tel. 06571 7449 oder wittlich@ekir.de.

50 Jahre Kirchlicher Entwicklungsdienst

Az. 52-10

Düsseldorf, 15. Oktober 2018

Im Oktober 1968 – vor 50 Jahren – tagte die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) im Johannesstift in Spandau. Sie fasste weitreichende Beschlüsse zur kirchlichen Weltverantwortung, die unser evangelisches Selbstverständnis bis heute prägen. Im Zentrum stand der Aufruf an die Landeskirchen, zunächst 2 Prozent aller ihrer Einnahmen für die Entwicklungszusammenarbeit mit den Partnerkirchen in den ärmeren Ländern des Südens zur Verfügung zu stellen. Dies war der Beginn des „Kirchlichen Entwicklungsdienstes“ (KED), der entwicklungspolitische Bildungs- und Grundsatzarbeit für die Kirchen leistet und Mittel an Projekte im Süden verteilt.

Anlässlich des 50-jährigen Bestehens dieses Dienstes hat die Konferenz der KED-Beauftragten zusammen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) eine Festschrift „Entwicklung. Ökumene. Weltverantwortung“ herausgegeben. Das Vorwort hat der Ratsvorsitzende der EKD, Landesbischof Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm, verfasst. Die einzelnen Beiträge beleuchten die entwicklungspolitische Arbeit der Kirchen in Vergangenheit und Gegenwart und skizzieren die Herausforderungen und Potenziale der Zukunft. Das Buch ist in der Evangelischen Verlagsanstalt Leipzig erschienen und kann im Buchhandel unter der ISBN 978-3-374-05777-1 zum Ladenpreis von 35,00 Euro erworben werden.

Das Landeskirchenamt